



Energiemarkt-Regulierung in Bayern

Teil 1

- Stand der Genehmigung der Netznutzungsentgelte Strom und Gas
- Bewertung der Kommunikation und Zusammenarbeit mit den EVU
- Anreizregulierung



Stand der Genehmigungen

- Anzahl der Genehmigungsverfahren (Strom- und Gas-Netzbetreiber)
- Zuständige Behörden (Wirtschaftsministerium, Bezirksregierungen)
- Aktueller Prüfungsstand
- Bisherige Prüfungsergebnisse
- Beschwerdeverfahren



Kommunikation und Zusammenarbeit

- Verspätete Abgabe der Anträge (Zwangsgeldverfahren)
- Mehrfache Überarbeitung der Anträge
 - Positionspapier
 - Unvollständigkeit
 - Fehlerhaftigkeit
 - Missverständnis Hilfsantrag
- Verzögerungstaktik (Strom-Genehmigung zum 01.10.2006)
- Wünsche an die Branche (Hilfsantrag, keine Grundsatzdisk.)



Zukünftiges Vorgehen

- Überarbeitung des Erhebungsbogens, Anhörung der Verbände, zentrale Datenerfassung bei BNetzA
- Bayern: Über spezielles EDV-Programm sollen Prüfprogramme laufen, mit deren Hilfe ggf. auch das Preisblatt ermittelt wird
- Nur noch eine einzige Anhörung (mündlich oder schriftlich)



Anreizregulierung

§ 21a Abs. 6 EnWG

Basis für die Anreizregulierung ist eine Rechtsverordnung (Zeitpunkt, Methodik, Festlegungen), die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 112a Abs. 1 EnWG

Die BNetzA hat pünktlich zum 01. Juli 2006 einen Bericht zur Einführung der Anreizregulierung vorgelegt.

§ 118 Abs. 5 EnWG

Die Bundesregierung hat unverzüglich nach Vorlage des Berichtes einen Verordnungsentwurf vorzulegen.



Anreizregulierung

Ziel: Effizienzsteigerung durch Entkoppelung von Kosten u. Erlösen

Methode: Revenue Cap, Erlös = $GWh * p (1 + I - X_{gen} - X_{ind}) + Z$

Startpunkt/Regulierungsperioden: 2008, 2 x 4 Jahre

Ausgangsbasis: Kosten 2006

Effizienzpfad: Frontier-Unternehmen

Vereinfachtes Verfahren: Wahlrecht (bis 10.000 Kunden)

Zuständigkeit der Länder: Z, X_{ind}